

Satzung

Frankenberger Carnevalsverein

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen Frankenberger Carnevalsverein (abgekürzt FCV)
- (2) Sitz des Vereins ist Frankenberg/Sa
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des AG Hainichen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind rot – weiß – schwarz – gold/gelb.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin,

- die Tradition des Brauchtums Carneval zu pflegen,
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen in der Carnevalszeit zu gestalten,
- die kulturellen Leistungen der Arbeitsgruppe des Vereins für die Veranstaltungen zu unterstützen,
- die Stadt Frankenberg bzw. andere Vereine der Stadt nach eigenem Ermessen und verschiedenster Form zu unterstützen,
- der Jugend – und Nachwuchsarbeit innerhalb des Vereins besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die Brauchtumpflege zu sichern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinen Gewinnanteil und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

II. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist in den Formen
Aktives Mitglied
Ehrenmitglied
Fördermitglied möglich.

Aktives Mitglied kann jede volljährige Person werden. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter zum Beitritt erforderlich.

Für die Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmeantrag (erhältlich beim Schatzmeister) erforderlich.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand und Elerrat durch Beschluss.

Erfolgt die Aufnahme nicht, so ist der Antragsteller darüber durch den Vorstand zu informieren.

Rechtmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme bestehen nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Ausschluss aus dem Verein bei schädigendem Verhalten oder
- Tod.

Ausschluss aus dem Verein bei schädigendem Verhalten d.h. wenn ein Mitglied im erheblichen Maße gegen die Interessen des Vereins (insbesondere die Satzung, erlassene Ordnungen sowie Beschlüsse) sowie schuldhaft die Persönlichkeit anderer Mitglieder in grober Weise angreift. Das betreffende Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Hiergegen ist die Beschwerde binnen vier Wochen zulässig, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (2) **Ehrenmitglied** des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen auf Vorschlag des Elerrates werden, wenn der Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird und die Person die Ehrenmitgliedschaft annimmt.
- (4) **Fördermitglieder** sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen wird von jedem Mitglied erwartet.
- (2) Jedes Mitglied ist dazu aufgefordert, sein Stimmrecht bei Anträgen und Beschlüssen zu nutzen, selbst Anfragen einzubringen und aktiv bei der Gestaltung der Programme mitzuarbeiten.
- (3) An Vereinswahlen nimmt jedes Mitglied teil bzw. kann selbst gewählt werden.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Haftung

- (1) Jedes Mitglied erklärt mit seinem Beitritt seine Bereitschaft zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die jährliche Beitragszahlung erfolgt unaufgefordert bis zum 31. März für das gesamte Jahr.
- (3) Die Beitragspflicht neu aufgenommener Mitglieder beginnt am Tag der Aufnahme.
- (4) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt.

III. Die Organe des Vereins

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des FCV sind

Mitgliederversammlung

Vorstand

Elferrat

Revisionskommission

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht anderweitig bestimmt wird, dass der Vorstand bzw. der Elferrat abgegrenzte Geschäftsbefugnisse hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr oder bei besonderen, das Vereinsdasein betreffende Ereignisse durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Durchführung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
Der Vorstand hat das Recht, durch Vorstandsbeschluss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn bedeutsame das Vereinsleben betreffende Ereignisse, deren Klärung keinen Aufschub duldet, dies rechtfertigen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können schriftlich von jedem Mitglied eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im Zweifelsfall kann über die Aufnahme in die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht des Vereins über das Geschäftsjahr entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstands.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren eine Revisionskommission bestehend aus 1 Vorsitzenden und 2 Mitgliedern), die die Kassenprüfung vornehmen und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung bekannt geben. Über die Kassenprüfung sind Protokolle anzufertigen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - SchatzmeisterDer Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - Vorstand gemäß § 26 BGB
 - Schriftführer

- Vorstandsmitglieder
 - Elferrat
- (4) Der **Präsident** leitet, führt und repräsentiert den Verein.
 - (5) Der **Vizepräsident** erledigt alle organisatorischen Arbeiten des Vereins.
 - (6) Der **Schatzmeister** ist für die Beibringung der Mitgliedsbeiträge und für die ordnungsgemäße Führung der Kasse verantwortlich.
 - (7) Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle zu allen Sitzungen verantwortlich.
 - (8) Der Vorstand entscheidet gemäß Satzung. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 10 Der Elferrat

- (1) Der Elferrat besteht aus 11 Mitgliedern.
- (2) Der Elferrat hat bei personellen Angelegenheiten innerhalb des Vereins Vorschlags –und Mitspracherecht.
- (3) Der Elferrat setzt sich aus den aktiven Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (4) Der Elferrat wird durch den Vorstand gewählt.

§11 Gemeinsame Bestimmungen für die Organe des Vereins

- (1) Alle Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie sind berechtigt, für die Lösung bestimmter Aufgaben des Vereins Arbeitsgruppen zu bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen brauchen nicht Mitglied der Organe zu sein.
- (2) Die Organe sind berechtigt, sachverständige Gäste an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende. Den Gästen steht kein Stimmrecht zu.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins muss durch den Vorstand eingeleitet werden, wenn die Anzahl der Vereinsmitglieder auf weniger als 10 absinkt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

